

1. Änderungssatzung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighofen vom 15. Juni 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 vom 15. August 1997 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 11. Mai 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „GROSSEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen
 - a) für einen Tag 52,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 26,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 21,00 €
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
2. bei Benutzung nur zu 2/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
 - a) für einen Tag 36,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 16,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 21,00 €
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
3. bei Benutzung nur zu 1/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
 - a) für einen Tag 26,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 11,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 21,00 €
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
4. Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Benutzungsgebühr 26,00 €
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung 13,00 €
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
5. Für die Benutzung des „Großen Saales“ leistet der TTC Eisighofen eine jährliche Vorauszahlung von 1.280,00 € auf die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Heizperiode.

6. Bei Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird eine Pauschale
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) für einen Tag | 130,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 52,00 € |
- zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag von 26,00 € festgesetzt.
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet.
7. Die Reinigung hat der Benutzer vorzunehmen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen.

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „KLEINEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen | |
| a) für einen Tag | 26,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 13,00 € |
| zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag | 16,00 € |
| Stromkosten werden gesondert abgerechnet. | |
| 2. Für die wöchentliche Benutzung des „KLEINEN SAALES“ durch den Gemischten Chor Eisighofen wird eine Jahrespauschale festgesetzt in Höhe von | 105,00 € |
| 3. Die Reinigung hat der Benutzer vorzunehmen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen. | |

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und Stühlen erlaubt.

Leihgebühr pro Stuhl und Tag	0,30 €
Leihgebühr pro Tisch und Tag	1,60 €

Es darf nur die alte Bestuhlung ausgeliehen werden.

Für die Benutzung des Kühlraumes wird eine Gebühr von 2,10 € pro Tag erhoben.

Die verbrauchten Stromeinheiten werden mit 0,15 €/kwh abgerechnet.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juli 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eisighofen, den 15. Juni 2001

Wolfgang Vieth

Wolfgang Vieth
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



22 f 06

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Ersighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 25 am 21. Juni 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ ^{tritt} am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)



